

Satzung Seite 1/ 2

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Fudoshin Dojo". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Jockgrim.

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist Förderung und Pflege der Kampfkunst, im Besonderen Karate-do und Kobudo. Die Kampfkunst ist ein Weg zur körperlichen und geistigen Beherrschung des eigenen Selbst. Als Grundlage für das Studium des > Weges < (jap. Do) dienen körperliche Übungen, die zur geistigen Reife führen. Sportliche Wettkämpfe stehen nicht im Vordergrund. Die Technik, die auch zur Selbstverteidigung genutzt wird, ist ein Hilfsmittel um "Wegerfahrungen" zu sammeln, die den Charakter des Menschen formen. Der eigentliche Sinn liegt im Üben selbst. Deswegen werden Übungsmöglichkeiten angeboten und Weiterbildungsmaßnahmen gefördert.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 1995.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person nach einer individuellen Probezeit werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand in Absprache mit den Lehrern. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Eintragung in die Mitgliederliste.
- (3) Die Mitgliedschaft endet,
 - a, mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b, durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Quartalsende (März, Juni, September, Dezember) hin zulässig,
 - c, durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, grobe Verstöße gegen die Dojoregeln begangen hat oder die Kampfkunst missbraucht, kann durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss wird in schriftlicher Form mit Begründung dem Mitglied zugestellt. Es kann innerhalb eines Monats ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheiden die Lehrer. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind : Der Vorstand, die Lehrer, die Mitgliederversammlung, der Elternrat.

§7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht im Sinne des §26 BGB aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, wählt der Vorstand und die Lehrer ein Ersatzmitglied, bis dieses von der folgenden Mitgliederversammlung bestätigt wird.

Satzung Seite 2 / 2

§8 Die Lehrer

Die ersten Lehrer bei Gründung sind : Gerhard Scheuriker und Alexander Werling.

(1) Ein Lehrer wird durch Anerkennung der bereits vorhandenen Lehrer aufgenommen. Es werden nur Mitglieder, die regelmäßig Unterricht in Kampfkunst erteilen oder zumindestens den ersten Dan in einer vom Verein anerkannten Institution bekommen haben, zugelassen.

(2) Die Lehrer haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a, Erteilen von Unterricht,
- b, sich ständig weiterzubilden,
- c, Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

(3) Ein Lehrer hat das Recht Mitglieder sofort vom Unterricht und anderen Maßnahmen auszuschließen, wenn die unter §5 Abs. 4 aufgeführten Verstöße vorkommen. Er ist verantwortlich für die Unterrichtsgestaltung.

(4) Die Lehrer werden vom Vorstand auf die Erfüllung ihrer Pflichten hin überwacht.

(5) Ein Lehrer scheidet aus durch Tod, Austritt, Rücktritt oder Ausschluss. Der Vorstand und die restlichen Lehrer entscheiden über den Ausschluss bei Verstößen gegen §5 Abs. 4.

(6) Lehrer können zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden.

§9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladefrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a, Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
- b, Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung,
- c, Wahl des Vorstandes
- d, Festsetzung der Höhe der Beiträge.
- e, Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.

(3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(5) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist Einstimmigkeit aller erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

(6) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

§10 Elternrat

Die Eltern der Mitglieder, Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre haben das Recht mit der Funktion eines Beraters, insbesondere für die Interessen ihrer Kinder, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§11 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden für drei Monate im Voraus vom Bankkonto des Mitgliedes abgebucht. Der Buchungstag ist der Erste des Monats Januar, April, Juli und Oktober. Bei Neuzugängen während des Quartals wird nur ein Teilbetrag fällig. Wechselt innerhalb eines Quartals die Beitragsstufe (z.B. „ab 14 Jahre“ in „ab 18 Jahre“) wird dies nicht berücksichtigt.

(2) Die Höhe der Beiträge und sonstigen Leistungen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Sonderregelungen mit einzelnen Mitgliedern können nur Vorstand und Lehrer gemeinsam treffen.

§12 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Jockgrim, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Kampfkunst zu verwenden hat.

Festgestellt am 26. Januar 2001